

Vortrag 3: Eingewilligt – alles ist klar?

Der dritte Diskussionsvortrag thematisierte die Einwilligungserklärung.

Es wurde erörtert, ob man bei der Einlieferung eines Patienten vorerst den freien Willen und die Einwilligung in die Verarbeitung seiner Daten unterstellen darf. Generell erfolgt die Datenverarbeitung in Krankenhäusern auf Grundlage des § 33 LKHG M-V soweit diese zur Erfüllung des Behandlungsvertrags erforderlich ist. Der Behandlungsvertrag entsteht durch die Abgabe zweier Willenserklärungen. In der Praxis wird ein Patient nach der Einlieferung zunächst versorgt, erst wenn sich dieser wieder in einem stabilen Zustand befindet, wird der Behandlungsvertrag geschlossen.

Eine weitere große Frage war, wann und wo eine Einwilligung gebraucht wird. Im Ergebnis der Diskussion wurde festgestellt, dass die Einholung einer Einwilligung, soweit aufgrund einer einschlägigen Rechtsgrundlage keine Einwilligung erforderlich ist, die Vorspiegelung falscher Tatsachen darstellt. Es wird die Erwartung geweckt, der Patient könnte seine Zustimmung zur Datenverarbeitung jederzeit widerrufen. Daher gilt: greift eine Rechtsgrundlage ist keine Einwilligung einzuholen, ist aber keine Rechtsgrundlage anwendbar muss der Patient in die Datenverarbeitung einwilligen.

Zuletzt wurde seitens des LfDI M-V angesprochen, dass die Einholung einer Einwilligung auf Vorrat nicht gewünscht ist. Einwilligungen sollten sehr konkret formuliert sein, damit es nicht zu „wenn ... dann ...“-Formulierungen kommt. Sollte der Eintritt einer einwilligungspflichtigen Situation nicht sehr wahrscheinlich sein, sollte nicht schon präventiv eine Einwilligung eingeholt werden.